



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON SPEZIELL KONSTRUIERTEN UND GEFERTIGTEN KOMPONENTEN

PRÄAMBEL

- 1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie die Parteien schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben. Bei der Anwendung auf einen bestimmten Vertrag bedürfen Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen der Schriftform. Die zu diesen Bedingungen zu liefernde/n Ware/n wird/werden im folgenden "Liefergegenstand" genannt.

ZEICHNUNGEN UND BESCHREIBUNGEN

- 2 Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, Fertigungszeichnungen für die Liefergegenstände oder Ersatzteile bereitzustellen. Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne Zustimmung der anderen Partei nur für solche Zwecke nutzen, für die sie ausgehändigt wurden, wie Zusammenbau, Einbau und Instandhaltung der Liefergegenstände. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekanntgegeben werden.
- 3 Wenn eine Partei eine Modifikation der technischen Spezifikationen der Liefergegenstände wünscht, muss sie ihre Vorschläge in schriftlicher Form der anderen Partei vorlegen, die schriftlich innerhalb von 30 Kalendertagen reagieren soll.

PREIS

- 4 Als Preise für die Liefergegenstände gelten die im Vertrag festgelegten Preise. Wenn es nicht anders festgelegt wurde, sind diese ausschließlich Mehrwertsteuer oder ähnlichen Steuern.

BESICHTIGUNG

- 5 Der Besteller darf während der normalen Arbeitszeit die Einrichtungen des Lieferers zur Endprüfung besichtigen, die zur Durchführung des Vertrages genutzt werden und die Liefergegenstände hinsichtlich der Werkstoffe und der fachgerechten Ausführung besichtigen und prüfen. Der Besteller muss dem Lieferer die Besichtigung eine Woche vorher mitteilen. Besichtigungen und Prüfungen dürfen die Ausführung der Arbeiten nicht übermäßig behindern.

ABNAHME PRÜFUNGEN

- 6 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die im Vertrag vorgesehenen Abnahmeprüfungen am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchzuführen. Wenn es im Vertrag nicht anders festgelegt wurde, sind die Prüfungen in Übereinstimmung mit der gebräuchlichen Praxis im betreffenden Industriezweig des Landes der Herstellung durchzuführen.
- 7 Der Lieferer muss dem Besteller jede vereinbarte Abnahmeprüfung so rechtzeitig mitteilen, dass es dem Besteller möglich ist, bei den Prüfungen vertreten zu sein. Ist der Besteller nicht vertreten, ist der Prüfbericht an den Besteller zu senden und von diesem als korrekt zu akzeptieren.
- 8 Wenn die Abnahmeprüfungen ergeben, dass Liefergegenstände von den Anforderungen des Vertrages abweichen und der Besteller die Abweichungen nicht akzeptiert, muss der Lieferer ohne Verzögerung sicherstellen, dass die Liefergegenstände dem Vertrag entsprechen. Dann sind auf Verlangen des Bestellers neue Prüfungen durchzuführen, es sei denn, dass die Abweichungen unwesentlich waren.
- 9 Der Lieferer trägt alle Kosten für alle vereinbarten Abnahmeprüfungen, die am Herstellungsort ausgeführt werden. Alle Reise- und Aufenthaltskosten der Vertreter des Bestellers im Zusammenhang mit diesen Prüfungen sind vom Besteller zu tragen.

LIEFERUNG - GEFAHRENÜBERTRAGUNG

- 10 Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS auszulegen. Mangels besonderer Lieferklauseln im Vertrag gilt der Liefergegenstand als "ab Werk" (EXW) geliefert. Verpflichtet sich der Lieferer im Falle einer EXW Lieferung auf Verlangen des Bestellers dazu, den Liefergegenstand an seinen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der erste Spediteur den Liefergegenstand entgegennimmt. Teillieferungen sind mangels abweichender Vereinbarung gestattet.

VERPACKUNG UND TRANSPORT

- 11 Der Besteller soll bei Eingang der Liefergegenstände kontrollieren, ob der Zeitpunkt des Einganges der Liefergegenstände, der Zustand und die Menge mit dem Versandschein übereinstimmen. Der Besteller muss sofort den Lieferer über alle Unstimmigkeiten oder mögliche Ansprüche gegen den Spediteur informieren.

LIEFERFRIST - VERZÖGERUNGEN

- 12 Haben die Parteien statt eines festen Liefertermins eine Frist vereinbart, nach deren Ablauf die Lieferung zu erfolgen hat, dann beginnt die Frist ab dem Datum, an dem der Lieferer die Bestellung des Bestellers erhält, oder ab dem Datum des Vertragsschlusses; das jeweils spätere Datum ist maßgeblich.
- 13 Kann der Lieferer absehen, dass der Liefergegenstand nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden wird, so hat er den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen.
- 14 Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 38 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, wozu auch die Einstellung der Leistung nach Ziffer 41 zählt, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach der vereinbarten Lieferfrist eintritt.
- 15 Wird der Liefergegenstand nicht zum Liefertermin (wie unter Ziffer 13 und 15 festgelegt) geliefert, so hat der Besteller ab dem Zeitpunkt Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes, zu dem die Lieferung hätte erfolgen müssen. Der pauschalierte Schadensersatz ist auf 1 % des Kaufpreises für jede volle Woche der Verzögerung festgesetzt. Der pauschalierte Schadensersatz kann 5 % des Kaufpreises nicht überschreiten. Verzögert sich nur ein Teil der Lieferung, so wird der pauschalierte Schadensersatz aufgrund des Kaufpreises bestimmt, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, der durch die Verzögerung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden kann. Der pauschalierte Schadensersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung durch den Besteller fällig, jedoch nicht bevor die Gesamtlieferung abgeschlossen oder der Vertrag gemäß Ziffer 17 beendet worden ist. Der Besteller verliert seinen Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes, wenn er diesen nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt geltend macht, zu dem die Lieferung hätte erfolgen sollen.
- 16 Ist der Besteller wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschaliertem Schadensersatz gemäß Ziffer 16 zu fordern, und ist der Liefergegenstand noch nicht geliefert, so kann er dem Lieferer schriftlich eine letzte angemessene Lieferfrist von mindestens einer Woche setzen. Liefert der Lieferer nicht innerhalb dieser letzten Frist aus einem Grund, der nicht von dem Besteller zu vertreten ist, so kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an den Lieferer von dem Vertrag hinsichtlich desjenigen Teiles des Liefergegenstandes zurücktreten, welcher aufgrund der Verzögerung durch den Lieferer nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung durch den Lieferer entstandenen Schaden. Die Gesamthöhe der Entschädigung einschließlich des pauschalierten Schadensersatzes nach Ziffer 16 darf 15 v.H. des Teil-Kaufpreises nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Besteller von dem Vertrag zurückgetreten ist.
- 17 Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadensersatz nach Ziffer 16 und den Rücktritt von dem Vertrag mit begrenzter Entschädigung nach Ziffer 17 hinaus können seitens des Bestellers gegenüber dem Lieferer im Falle der Nichtlieferung durch den Lieferer nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Lieferer im Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferers vorliegt. Im Sinne dieser Bedingungen liegt grobe Fahrlässigkeit in einem Handeln oder Unterlassen, bei dem der Lieferer entweder die verkehrssübliche Sorgfalt im Hinblick auf den Eintritt schwerwiegender Folgen nicht walten ließ, die ein verantwortungsbewusster Lieferer normalerweise vorausgesehen hätte oder bei dem der Lieferer bewusst die Folgen eines solchen Handelns oder Unterlassens außer acht gelassen hat.
- 18 Kann der Besteller absehen, dass ihm die Annahme des Liefergegenstandes zum Liefertermin unmöglich sein wird, so hat er den Lieferer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, ihm den Grund dafür mitzuteilen sowie ihm nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er die Lieferung annehmen kann. Nimmt der Besteller die Lieferung zum Liefertermin nicht an, so hat er dennoch den Teil des bei Lieferung fälligen Kaufpreises zu entrichten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Der Lieferer hat für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu sorgen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.
- 19 Beruht die Nichtannahme durch den Besteller nicht auf einem in Ziffer 38 vorgesehenen Umstand, kann der Lieferer den Besteller schriftlich zu Annahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen letzten Frist auffordern. Nimmt der Besteller aus einem Grund, der nicht auf den Lieferer zurückzuführen ist, die Lieferung nicht

innerhalb einer solchen Frist an, kann der Lieferer schriftlich ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Der Lieferer hat dann Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Verzug des Bestellers entstanden ist. Die Gesamthöhe der Entschädigung darf den Kaufpreis nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag aufgelöst wird.

ZAHLUNG

- 20 Mangels abweichender Vereinbarung ist die Zahlung 60 Tage rein netto oder 30 Tage 3% Skonto nach Lieferung fällig.

EIGENTUMSVORBEHALT

- 21 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam ist. Auf Verlangen des Lieferers hat ihn der Besteller bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht des Lieferers an dem Liefergegenstand in dem betreffenden Land zu schützen. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Ziffer 11.

HAFTUNG FÜR MÄNGEL

- 22 Nach Maßgabe der Ziffern 24 bis einschließlich 37 ist der Lieferer verpflichtet, jeden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. In dem Masse, in dem der Lieferer für die Konstruktion verantwortlich ist, gilt die Verpflichtung für alle Mängel, die sich aus einer fehlerhaften Konstruktion ergeben.
- 23 Die Haftung des Lieferers ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb zwei Jahre nach der Inbetriebnahme auftreten.
- 24 Wird ein Mangel am Liefergegenstand oder einem Teil davon behoben, haftet der Lieferer ein Jahr für Mängel der gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile zu den gleichen Bedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
- 25 Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich gegenüber dem Lieferer zu rügen. Eine solche Mängelrüge hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der unter Ziffer 24 bestimmten und unter Ziffer 38 erweiterten Frist zu erfolgen. Bei Mängeln, die Schäden verursachen könnten, hat die Rüge sofort zu erfolgen. Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben. Rügt der Besteller den Mangel gegenüber dem Lieferer nicht innerhalb des in dieser Ziffer festgelegten Zeitraums, verliert er sein Recht auf Behebung des Mangels.
- 26 Nach Erhalt der schriftlichen Mängelrüge nach Ziffer 25 hat der Lieferer den Mangel unverzüglich und auf seine Kosten nach Ziffern 23 bis einschließlich 37 zu beheben. Der Mangel ist grundsätzlich auf dem Betriebsgelände des Lieferers zu beheben. Es liegt jedoch im Ermessen des Bestellers, die Nachbesserung am Standort des Liefergegenstandes zu beheben. Der Besteller muss auf Verlangen des Lieferers den Transport der Liefergegenstände zum Lieferer veranlassen. Der Besteller hat die Anweisungen des Lieferers bezüglich eines solchen Transportes zu befolgen. Der Lieferer hat seine Verpflichtungen in Bezug auf den Mangel erfüllt, wenn er dem Besteller ein ordnungsgemäß nachgebessertes oder ausgetauschtes Produkt liefert.
- 27 Hat der Besteller den Mangel bei dem Lieferer nach Ziffer 26 gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferer haftet, so hat der Besteller dem Lieferer den Schaden zu ersetzen, der dem Lieferer durch eine solche Rüge entstanden ist.
- 28 Der Besteller hat auf eigene Kosten für den Aus- und Einbau von anderen Gegenständen als dem Liefergegenstand selbst Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.
- 29 Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der notwendige Transport der Liefergegenstände zum und vom Lieferer im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln, für die der Lieferer haftet, auf Kosten und Gefahr des Lieferers.
- 30 Mangels abweichender Vereinbarung hat der Besteller alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die dem Lieferer bei Reparatur sowie Transport entstehen, falls der Standort des Liefergegenstandes von dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort oder, - wenn kein Bestimmungsort angegeben ist -, von dem Lieferort abweicht.
- 31 Ersetzte mangelhafte Teile sind dem Lieferer zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über.
- 32 Kommt der Lieferer innerhalb einer angemessenen Zeit seiner Verpflichtung nach Ziffer 27 nicht nach, so kann der Besteller dem Lieferer schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb derer der Lieferer seinen Verpflichtungen nachzukommen hat. Erfüllt der Lieferer seine Verpflichtungen nicht innerhalb dieser gesetzten Frist, kann der Besteller die notwendigen Reparaturen selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferers vornehmen lassen. Wurde die Reparatur erfolgreich vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich dieses Mangels gegenüber dem Lieferer mit Erstattung der dem Besteller entstandenen angemessenen Kosten abgegolten. Schlägt die Nachbesserung fehl :a) so kann der Besteller eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall mehr als 15 v.H. des Kaufpreises überschreiten darf oder b) sofern der

Mangel so grundlegend ist, dass der Besteller sein Interesse an dem Vertrag verliert, so kann der Besteller nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferer vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann dann Schadensersatz von höchstens 15 v.H. des Kaufpreises verlangen.

- 33 Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf vom Besteller bereitgestellten oder vorgegebenen Materialien beruhen.
- 34 Der Lieferer haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Liefergegenstandes auftreten. Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die beruhen auf schlechter Instandhaltung, unsachgemäßer Aufstellung, fehlerhafter Reparatur durch den Besteller oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers. Die Haftung des Lieferers erstreckt sich ferner nicht auf normale Abnutzung oder normalen Verschleiß.
- 35 Unbeschadet der Bestimmungen nach Ziffern 23-37 ist die Haftung des Lieferers für Mängel an jeglichem Teil des Liefergegenstandes auf 2.5 Jahre ab Beginn der in Ziffer 24 festgelegten Frist beschränkt.
- 36 Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Ziffern 23-36 haftet der Lieferer nicht für Mängel. Dies gilt für jeden durch den Mangel verursachten Schaden, wie für Produktstillstand, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Die Haftungsbeschränkung des Lieferers gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit nach Ziffer 18.

HÖHERE GEWALT

- 37 Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, kriegerische Auseinandersetzungen, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände. Ist ein in dieser Ziffer aufgeführter Umstand vor Vertragsschluss eingetreten, so berechtigt er nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.
- 38 Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er den Lieferer für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.
- 39 Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach Ziffer 38 länger als sechs Monate andauert.

VORHERSEHBARE NICHTERFÜLLUNG

- 40 Unbeschadet anderslautender Regelungen in diesen Bedingungen hat jede Partei das Recht, die Erfüllung ihrer Pflichten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die andere Partei ihre Pflichten nicht wird erfüllen können. Eine die Erfüllung ihrer Pflichten einstellende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

FOLGESCHÄDEN

- 41 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung, der einen Partei gegenüber der anderen Partei für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbussen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden ausgeschlossen.

STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

- 42 Alle aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichter/n endgültig entschieden, der/die gemäß dieser Ordnung und gegebenenfalls der Prozessordnung des Landes des Lieferers eingesetzt wird/werden.
- 43 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes des Bestellers.